

Reglement für den Fonds zugunsten von EWS-Leistungsbezügern (Verwendung NOK-Rabatt)

vom 2. Juli 1996

Der Stadtrat beschliesst:

1. Fonds/Anlass

¹ Die NOK (Nordostschweizerische Kraftwerke) gewähren dem EWS (Elektrizitätswerk der Stadt Schaffhausen) als Bezüger von Versorgungsenergie ab dem 1. April 1996 für die Dauer von anderthalb Jahren einen Rabatt von 7,5 % auf den Leistungspreis.

² Mit den eingesparten Mitteln in Höhe von Fr. 270'000.– wird ein Fonds der Einwohnergemeinde Schaffhausen zur Ausrichtung von Beiträgen an EWS-Strombezüger mit Leistungsmessung eingerichtet.

³ Die Ausrichtung der Mittel erfolgt gemäss diesem Reglement.

2. Ziel und Zweck

¹ Mit dem Fonds sollen Leistungsbezüger (mit Leistungsmessung) des EWS unterstützt werden, die sich im Energiespar- resp. Alternativenenergie-Bereich auszeichnen (Beschluss des Grossen Stadtrates vom 7. Mai 1996).

² Der Fonds bezweckt die Unterstützung von Industrie- und Gewerbebetrieben bei der Reduktion ihrer Strom- und dadurch auch der Produktionskosten.

3. Bezugsberechtigung

¹ Bezugsberechtigt sind private Eigentümer, Mieter, Pächter oder Baurechtsberechtigte von neuen und bestehenden Gebäuden, Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen, die gleichzeitig Stromkunden (mit Leistungsmessung) des Elektrizitätswerkes der Stadt Schaffhausen sind und

die Stromsparvorhaben im Sinne von Ziff. 2 in folgenden Bereichen planen oder realisiert haben:

- Projekte der Innovationsförderung
- Energiespar-Projekte

² Die Bezugsberechtigung erlischt, wenn der hierfür bereitgestellte Fonds ausgeschöpft ist.

³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt und gelten für neue wie für bereits ab dem 1. Januar 1995 realisierte Projekte. Es besteht kein Rechtsanspruch.

4. Beiträge

¹ An die unter Ziff. 3 genannten Projekte werden einmalige Beiträge in Höhe der fünffachen eingesparten Jahres-Stromkosten, resp. maximal 25 % der Investitionskosten, unter Berücksichtigung weiterer Unterstützungsbeiträge Dritter, ausgerichtet. In jedem Fall maximal Fr. 20'000.–.

² An die Anschaffung von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen werden nur Beiträge geleistet, wenn an Stelle heute üblicher Lösungen energetisch verbesserte Varianten gewählt werden.

5. Verfahren

¹ Formulare für Beitragsgesuche und weitere Auskünfte können beim Elektrizitätswerk der Stadt Schaffhausen, EWS, Abteilung Marketing, Mühlenstrasse 19, 8200 Schaffhausen, bezogen werden.

² Die Beitragsgesuche sind dem Elektrizitätswerk der Stadt Schaffhausen einzureichen. Für den Entscheid und die Beitragssprechung ist in Vertretung des Stadtrates die kommunale Energiegruppe KOMENG zuständig.

6. Inkraftsetzung

Die vorstehende Regelung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.